

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	48	20.12.2021	10

Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigefügte Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mit Wirkung ab dem 01.01.2022.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Die Neufassung der Entwässerungssatzung wurde aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit einer neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie Empfehlungen zur Anpassung der Satzungsregelungen, auch in haftungsrechtlicher Hinsicht, durch eine externe juristische Beratung erforderlich. Durch die Überarbeitung wird insgesamt eine höhere Rechtssicherheit gewährleistet.

Im Wesentlichen beschränken sich die Änderungen auf die §§ 2, 4, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 19, 21 und 33 der Entwässerungssatzung und sind in der als Anlage beigefügten Synopse übersichtlich dargestellt.

§ 2 Ziff. 6 a)

Die **Ziffer 6 a) „Öffentliche Abwasseranlage“** wird aus Gründen der rechtssicheren Vervollständigung möglichst aller Arten von Abwasserentsorgungsanlagen, u.a. solcher der LINEG, ergänzt um:

„Ferner gehören zur öffentlichen Abwasseranlage alle Anlagen und Einrichtungen, welche nicht von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.“

§ 4 Abs. 2 Satz 1

wird entsprechend der neuen Mustersatzung wie folgt umformuliert:
 „Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.“

§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Ziff. 7,11 sowie Neufassung 17-19

redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung aus Gründen der Rechtssicherheit

§ 7 Abs. 4

Vor aktuellem Hintergrund und aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Anwendungsbereich von Abs. 4 hinsichtlich der Aufnahme der Abwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage wie folgt ergänzt:

„Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Einleitung von Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen. In diesen Fällen kann die Einleitung ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung mit Drosselung zur Einhaltung der Mengengrenzung in Abstimmung mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR herstellt und betreibt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.“

Durch diese neue Regelung wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Fälle erweitert, in denen das Abwasser nicht wegen seiner Inhaltsstoffe, sondern wegen seines Volumens Probleme bereitet.

Ergänzung § 7 Abs. 7

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird Abs. 7 in Anlehnung an die Mustersatzung wie folgt ergänzt:

„Im Einzelfall kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.“

§ 8 Abs. 3 (Neufassung)

Redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung:

„Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.“

Ergänzung § 9 Abs. 5

Aus Gründen der rechtlichen Klarstellung wird Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„Es besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser in solchen Gebieten von Bebauungsplänen, in denen eine Niederschlagswasserversickerung auf privaten Grundstücken festgesetzt ist.“

Ergänzung § 9 Abs. 8

Aus Gründen der rechtssicheren Vervollständigung wird Abs. 8 wie folgt ergänzt:

„Gleiches gilt, wenn nach der Errichtung einer baulichen Anlage die Kanalisation in ein Trennsystem umgestaltet wird und hierdurch ein Anschlussrecht zum einen bezogen auf den Schmutzwasserkanal und zum anderen bezogen auf den Niederschlagswasserkanal entsteht.“

Durch diese Neuregelung wird die Fallvariante einbezogen, bei welcher lediglich ein Mischwasserkanal vorgehalten und in ein Trennsystem für Schmutz- sowie Niederschlagswasser umgestaltet wird.

§ 10 Abs. 1 und 2

redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung

Neufassung § 11

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird § 11 „Nutzung des Niederschlagswassers“ wie folgt neu gefasst:

„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er hierzu ein Verfahren nach § 49 Abs. 4 LWG NRW zu führen.“

Nach § 48 LWG gilt eine strikte Abwasserüberlassungspflicht zugunsten der ENNI AöR. Demnach hat also der Grundstückseigentümer auch das Niederschlagswasser zu überlassen. Möchte dieser selbst die Entsorgung durchführen, hat er nach § 49 Abs. 4 LWG ein Verfahren auf Freistellung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht zu führen. Dieses Verfahren ist nach den Vorschriften des LWG zu führen. Inhaltliche Vorgaben dieses Verfahrens sollten aus Gründen der Rechtssicherheit nicht in der Satzung aufgeführt werden.

§ 13 Abs. 7

Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage und ein Verschluss oder eine Beseitigung dieser obliegt der ENNI AöR. Kosten hierfür dürfen dem Grundstückseigentümer nicht auferlegt werden. Hinsichtlich der Hausanschlussleitung kann ihm nicht auferlegt werden, diese zu beseitigen, da diese Vorschrift dem Eigentumsrecht widerspricht.

Demnach wurden die Wörter „oder Grundstücksanschlussleitung“ und „oder beseitigt“ gestrichen.

§ 13 Abs. 8

redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung hinsichtlich der Rückstausicherung aus Gründen der Rechtssicherheit.

§ 14

Neufassung entsprechend der Mustersatzung

§ 19 Abs. 3

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar infolge von höherer Gewalt wie z.B. Hochwasser, Starkregen, Hemmungen im Wasserablauf oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren. Ein solcher Anspruch ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Schäden durch Nichteinhaltung der Rückstauenebene verursacht werden oder die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.“

Durch diese Neuregelung sichert sich die ENNI AöR so umfassend wie möglich gegen eventuelle haftungsrechtliche Ansprüche ab.

§ 20 Abs. 1

Hier wird das Wort „Wohnungseigentümer“ ergänzt. Dies führt zu einer einheitlichen Übereinstimmung mit § 31 und dient somit der Rechtssicherheit.

Streichung § 21 Abs. 1 Satz 2

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird Satz 2 in Abs. 1 „Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit“ ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Regelung begründet einen „Autonomieanspruch“ hinsichtlich der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, welcher im Widerspruch zu § 1 Abs. 2 der Satzung steht, wonach alle zentralen und dezentralen Abwasseranlagen eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 26 Abs. 6

Die Wörter „der DIN-Vorschriften“ werden aus Gründen der Rechtssicherheit durch „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ersetzt.

§ 33 Abs. 3

Aufgrund der geänderten Vorschriften im LWG NRW können Ordnungswidrigkeiten statt bislang mit 1.000 € künftig mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Der Entwurf der Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist als Anlage beigefügt. Änderungen im Satzungstext sind in roter, kursiver und fetter Schrift dargestellt.

Darüber hinaus sind die geänderten Vorschriften in der beigefügten Synopse dargestellt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 08. Dezember 2021

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlagen

- Entwurf Satzung
- Synopse